

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14. 09. 2005

Aufgrund von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 29.11.2006 folgende

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14. 09. 2005

beschlossen:

§ 1

Änderungen

1) § 4 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.“

2) § 9 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Stilllegung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. In diesem Fall wird auf Kosten des Anschlussnehmers der Zähler ausgebaut und die Leitung verschlossen. Die Grundgebühr wird weiterhin erhoben.“

3) § 10 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.“

4) § 10 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.“

5) § 14 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

6) § 14 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

7) § 14 Abs. (6) wird neu aufgenommen:

„(6) Auswechslungen sind ausschließlich die Leitungserneuerungen gleicher Dimension auf gleicher Trasse und werden vom Versorgungsverband getragen.“

8) § 20 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 11 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Der Zählerausbau wird grundsätzlich vom Verband vorgenommen.“

9) § 20 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.“

10) § 21 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Messeinrichtungen sind auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst, in der Regel zum 31.12. des jeweiligen Jahres abzulesen und die Zählerstände sowie das Ablesedatum dem Verband schriftlich mitzuteilen. Der Verband kann jederzeit selbst Ablesungen vornehmen. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist Zutritt zu gewähren. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.“

11) § 21 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Erfolgt keine Meldung bzw. kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

12) § 22 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.“

13) § 26 Abs. (1) 1. Satz erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch für die Vorhaltekosten und zwar gestaffelt nach der Nenngröße der Hausanschlussleitung erhoben, solange der Hausanschluss besteht.“

14) § 26 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei der Ausleihung von Standrohrzählern für Zwecke des vorübergehenden Anschlusses (§ 8 Abs. 3 Satz 2) beträgt die Grundgebühr pro Kalendertag 5,00 €.

Der Verband ist berechtigt, Standrohrzähler nur gegen Sicherheitszahlung oder Vorkasse auszuhandigen.“

15) § 26 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder der Anschluss vom Versorgungsnetz getrennt wird, taggenau abgerechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 2 wird der Tag, an dem der Standrohrzähler ausgeliehen bzw. abgegeben wird, als voller Tag gerechnet.“

16) § 28 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind und § 29 nicht zutrifft, wird die Gebühr pauschal festgesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus der Grundgebühr nach § 26 und

b) aus der Mengengebühr nach folgenden Grundstücksnutzungen und Berechnungsgrundlagen:

für Wohngrundstücke pro einwohnermelderechtlich erfassten Person mit 32 m³/Jahr
für Erholungsgrundstücke ohne dauernde Wohnberechtigung mit 43 m³/Jahr
und für Garten- und Waldgrundstücke ohne zum Aufenthalt berechtigten Gebäuden mit 18 m³/Jahr.

Bei Wohngrundstücken nach Buchstabe b) ist die Zahl der auf dem Grundstück am 1. 1. des Veranlagungszeitraums (§ 30 Abs. 1) mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Personen maßgebend. Ändert sich die Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen im Laufe des Jahres, so wird dies auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Grundsätze der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

17) § 31 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 25, 26 Abs. 1, 28 und 29 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.“

(2) Der Verband kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich verändertem Verbrauchsverhalten auf Antrag und Nachweis des Anschlussnehmers ändern.

(3) Erfolgt die Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt, wird den Vorauszahlungen auch die voraussichtliche Jahresgebührensschuld zugrunde gelegt und auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufgeteilt.“

18) § 32 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:

1. der Eigentümerwechsel (maßgebend ist das Datum der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch) eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes mit Nennung des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges sowie der Anschrift des künftigen Eigentümers. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

3. Fertigstellung der Baumaßnahme nach § 29. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.“

19) § 32 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 der bisherige und der neue Gebührensschuldner nebeneinander für die Wassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfallen.“

20) § 33 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,

4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,

5. entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,

8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt.

9. unter Umgehung der Messeinrichtung Wasser entnimmt. In diesem Fall ist mindestens der Pauschaltarif nach § 28 zu entrichten.

10. mit eigener Wasserversorgung in das Trinkwassernetz einspeist.“

21) § 34 Abs. (6) erhält folgende neue Fassung:

„(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Eilenburg, den 30.11.2006

gez. Schwuchow
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.